

## Satzung des Verein zur Dokumentation der Luftfahrtgeschichte in Gütersloh e.V.

### §1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
„Verein zur Dokumentation der Luftfahrtgeschichte in Gütersloh e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh einzutragen.

### §2

#### Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Heimatpflege und Bewahrung, beziehungsweise Präsentation der Geschichte des Flugplatzes Gütersloh von 1937 bis zur Gegenwart. Dieses Geschichtszeugnis der Stadt Gütersloh und der angrenzenden Gemeinden Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz sowie Rheda-Wiedenbrück, soll in Form eines zu errichtenden Museums, das auch der Öffentlichkeit für museale Führungen zugänglich gemacht werden soll, bewahrt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Veranstaltungen rund um das Thema „Flugplatz Gütersloh“ erreicht. Dies sind im Einzelnen:
  - a) Sammlung von flugtechnischem Gerät, sowie von Originalen und Modellen hervorragender Typen aus der Geschichte der Fliegerei, die anschaulich geordnet im Museum zur öffentlichen Besichtigung ausgestellt werden sollen.
  - b) Wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Vorträge usw. zum Thema Flugplatz Gütersloh
  - c) Dokumentation der Geschichte des militärischen Standortes Gütersloh von 1937 bis in die Neuzeit.
  - d) Verkauf von Büchern, Souvenirs etc. im zu errichtenden Museumsshop
  - e) Organisation und /oder gemeinsame Besuche zu Flugtagen, Fototagen, Tag der offenen Tür im In- und Ausland.
  - f) Betreiben und unterhalten der Website [www.sg-etuo.de](http://www.sg-etuo.de) und [www.flugplatzmuseum-gütersloh.de](http://www.flugplatzmuseum-gütersloh.de)
  - g) Vorträge und Bildvorführungen zum Thema Militärluftfahrt, insbesondere des ehemaligen Militärflugplatzes Gütersloh.
  - h) Interessenvertretung der Mitglieder bei der Wahrung von Urheberrechten an Bild, Ton und Videomaterial.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dies sind insbesondere:
  - a) Unterhaltung von Räumlichkeiten und Flächen zu Ausstellungszwecken und Lagerung von Exponaten, sowie Archivmaterial
  - b) Anschaffung von Exponaten
  - c) Drucksachen zur Unterstützung des musealen Zwecks
  - d) Unterhaltung und Pflege einer Internetpräsenz
4. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (z.B. mittels Beitrittsformular) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Sie beginnt - auch rückwirkend - mit dem 1. Januar des Jahres, in dem der Beitritt schriftlich erklärt wird.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Bereits gezahlte Jahresbeiträge verbleiben zur Verfügung des Vereins. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt. Der Ausschluss wird schriftlich dem betreffenden Mitglied mitgeteilt. Der Ausschluss kann insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgesprochen werden.
6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die in der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragssatzung.

## §4

### Ämter, Organe und Vorstand

1. Alle Ämter können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden.
2. Der Vorstand sowie weitere an wichtigen Entscheidungen beteiligte Personen unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt insbesondere bei Einblick in die finanzielle Lage von Mitgliedern bzw. Sponsoren, wie er sich bei der Ausstellung von Spendenquittungen etc oder bei den in §3 Absatz 4 und 5 genannten Fällen ergeben kann.
3. Organe des Vereins sind
  - a) Der Vorstand
  - b) Die Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Schriftführer

Vorsitzende und Geschäftsführer sind mit einem weiteren Vorstandsmitglied zusammenzeichnungsberechtigt im Sinne von §26 BGB. Vorsitzende/r und Geschäftsführerbilden den engeren Vorstand. Dem Geschäftsführer obliegt in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Schatzmeister, die Leitung des Tagesgeschäfts. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

5. Der Vorstand beruft die Vorstandsmitglieder nach Bedarf ein.
6. Die Mitglieder des Vorstands sowie der Geschäftsführung werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Das Amt eines Mitglieds endet mit seinem Ausscheiden.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
10. Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende.

## §5

### Kassenprüfer

1. Mindestens zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Den Kassenprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung des Vereins und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen. Sie sind verpflichtet, eine Bücher- und Kassenprüfung am Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen.

## §6

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstands einzuberufen.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei ist die vom Vorstand zuvor festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die Wiederwahl ist einmal zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über,
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts des Kassenprüfers
  - b) Entlastung des gesamten Vorstands
  - c) Wahl des neuen Vorstands, alle drei Jahre
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Änderung der Satzung
  - f) Entscheidung über eingereichte Anträge und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte für das folgende Geschäftsjahr
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Höhe der Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschluss Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §7

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gütersloh unter der Auflage, das das Restvermögen zur Erhaltung der historischen Substanz des Flugplatzes Gütersloh verwendet wird.